

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 18 vom 8. Juni 2004**

Der Petitionsausschuss hat am 8. Juni 2004 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/42

**Gegenstand:** Anlegung eines Vorgartens

**Begründung:** Der Petent bittet darum, allen Anliegern der Straße, in der er wohnt, die Errichtung eines Vorgartens zu gestatten. Er trägt vor, da einige Grundstücke bereits über einen Vorgarten verfügten, würde so ein einheitliches Erscheinungsbild der Straße gewährleistet.

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der hier interessierende Gehweg war seit seiner Herstellung bis an die vorhandene Häuserzeile als Gehweg gepflastert. Anlässlich einer im Zuge eines Neubauvorhabens durchgeführten Vermessung ergab sich, dass eine Teilfläche des Gehwegs im Privatbesitz steht. Der Eigentümer hat daraufhin diese Fläche für sich beansprucht und als Vorgartenfläche seinem Grundstück zugeordnet. Zu gleichen Ergebnissen führte die Vermessung auch bei einigen anderen Grundstücken. Auch hier haben die Eigentümer ein Recht, die Fläche für ihre privaten Zwecke zu nutzen. Der Bebauungsplan weist die privaten Flächen nämlich nicht als öffentliche Verkehrsflächen aus. Aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtslage kann ein einheitliches Straßenbild nicht hergestellt werden.

**Eingabe-Nr.:** S 16/58

**Gegenstand:** Einsichtnahme und Veröffentlichung von Protokollen

**Begründung:** Die Petition betrifft das Anliegen des Petenten, ihm Fotokopien öffentlicher Sitzungen auszuhändigen oder ihm zumindest die Einsichtnahme in die Protokolle zu gewähren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Rechtsgrundlage für die vom Petenten begehrte Aushändigung und/oder Einsichtnahme in Protokolle öffentlicher Sitzungen besteht nicht. Regelmäßig erhalten nur die Mitglieder der jeweiligen

Gremien die Protokolle öffentlicher Sitzungen. Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, er habe grundsätzlich keine Bedenken, wenn Sitzungsprotokolle auf Wunsch auch Dritten zur Verfügung gestellt würden, wenn diese beispielsweise an der Sitzung teilgenommen haben.

Entsprechend sei im Falle des Petenten auch zunächst verfahren worden. Erst als dieser sämtliche Protokolle der letzten Sitzungsperiode kopieren wollte, habe man wegen des beabsichtigten Verwendungszwecks nachgefragt. Dabei habe sich herausgestellt, dass der Petent die Protokolle auf einer gewerblichen Internetseite veröffentlichen und kommentieren wolle. Vor diesem Hintergrund habe man die Herausgabe der Protokolle unter Hinweis auf das Urheberrecht verweigert.

Diese Entscheidung erscheint dem Ausschuss nachvollziehbar. Nach den hier bekannten Umständen geht es dem Petenten nicht allein darum, interessierten Personen Tatsachen und Ereignisse aus einer öffentlichen Beiratssitzung schnell und unkompliziert zugänglich zu machen. Vielmehr geht es auch um die Kommentierung der Tatsachen und des Sitzungsverlaufes. Hier sind das Interesse an einer sachgerechten Darstellung der Arbeit eines institutionellen Gremiums sowie die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder höher zu bewerten als das Interesse des Petenten, seine eigene Auffassung durch Kommentierung von Protokollen zu äußern.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Bürgerschaft zurzeit ein Informationsfreiheitsgesetz berät.

**Eingabe-Nr.:** S 16/59

**Gegenstand:** Dienstaufsichtsbeschwerde

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass er von einem Beamten „in besonders verachtenswürdiger Art und Weise im Ansehen herabgesetzt und verächtlich gemacht“ worden sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Inneres und Sport hat die in gleicher Sache erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten als unbegründet zurückgewiesen. Zuvor hat er eine dienstliche Stellungnahme des Beamten eingeholt, in der dieser den Sachverhalt aus seiner Sichtweise geschildert hat. Der Ausschuss sieht keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Entscheidung zu zweifeln. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Petent zur Begründung des angeblichen Fehlverhaltens des Beamten lediglich eine Bewertung abgibt, jedoch keine Tatsachen vorträgt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/27

**Gegenstand:** Beschwerde im Zusammenhang mit Straßenausbaumaßnahmen

**Begründung:** Der Petent rügt, dass ein Platz im Rahmen einer Straßenausbaumaßnahme nicht wie vereinbart hergerichtet worden sei. Darüber hinaus ist er der Auffassung, die Ausbaumaßnahme sei eine erhebliche Fehlplanung. Ein Teilbereich erweise sich als besonders unfallträchtig. In einem anderen Abschnitt seien ohne sachlichen Grund keine Radwege angelegt worden.

Nachdem die Anlieger im Rahmen der Ausbauplanungen nicht mit der vorgesehenen Umgestaltung des Platzes einverstanden waren, haben sich die zuständigen Behörden mit den Anliegern auf eine

andere Art der Umgestaltung verständigt. Die vereinbarten Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt.

Der Ausschuss teilt nicht die Auffassung des Petenten, die Straßenplanung stelle sich als Fehlplanung dar. Die konkrete Ausbaumaßnahme ist Teil eines Gesamtkonzeptes, das dem Ziel dient, den bislang in dieser Straße vorhandenen Verkehr über eine andere Straße zu leiten. Die Querschnittsgestaltung der ausgebauten Straße erfolgte variabel nach dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen und der zur Verfügung stehenden Straßenbreite. So wurde teilweise eine separate Radwegführung gewählt. In anderen Bereichen wurde auf Radwege verzichtet und die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Nach Angaben der Polizei liegen dort keine Erkenntnisse über besondere Gefährdungen des Radverkehrs vor.

**Eingabe-Nr.:** S 16/46

**Gegenstand:** Straßenverkehrsrecht

**Begründung:** Der Petent bittet aus Anlass eines konkreten Vorfalles darum, ihm mitzuteilen, ob es im eingeschränkten Halteverbot zulässig ist, bis zu drei Minuten zu parken.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 41 der bundesweit geltenden Straßenverkehrsordnung (StVO) verbietet das Zeichen 286 „Eingeschränktes Halteverbot“ das Halten auf der Fahrbahn über drei Minuten. Ausgenommen sind das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden. Dementsprechend begehen Verkehrsteilnehmer, die in diesem Bereich nicht länger als drei Minuten halten oder Ladegeschäfte wahrnehmen, keine Ordnungswidrigkeit.

Das den Auslöser der Petition darstellende Verwarnungsverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Dazu erhält der Petent in dem abschließenden Schreiben ergänzende Informationen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/100

**Gegenstand:** Umverteilung

**Begründung:** Der ausländische Staatsangehörige wurde von der zuständigen Ausländerbehörde in sein Heimatland abgeschoben. Die Petentin hat daraufhin die Eingabe zurückgezogen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/109

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven ist zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Magistratsverwaltung.

